

Satzung der Gemeinde Lemwerder über den Ablösungsvertrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund des §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 11. Mai 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 4.000,00 DM je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2 Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Zulassung der Ausnahme gemäß § 47 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz der NBauO fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lemwerder, den 18.05.1989

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor